

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 13.

(Hindgegeben am 20. November 1915.)

19. Gesetz

vom 1. November 1915,

Gemeinderatswahlen betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein,
rc. rc. rc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,
mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der § 1 des Gesetzes vom 9. November 1914, Gemeinderatswahlen betreffend (Ges.-S. S. 177), findet auch Anwendung auf die regelmäßigen Gemeinderatswahlen, die in den Jahren 1915 und 1917 stattfinden müßten. Die Amtsdauer der beteiligten dormaligen Gemeinderatsmitglieder wird um ein Jahr verlängert.

§ 2.

In § 2 des Gesetzes vom 9. November 1914, Gemeinderatswahlen betreffend, wird die Jahreszahl „1915“ ersetzt durch „1916“.

Gegeben Schloß Osterstein, den 1. November 1915.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(gez.) v. Reding.